

Geprüfte Hotelmeister

Seite 1/2

Gäste beraten, empfangen und beherbergen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Individuelle Bedürfnisse der Gäste erkennen und darauf eingehen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Reservieren, Buchen und Abrechnen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Wirtschaftsdienst planen, durchführen und überwachen	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Kommunikationsmethoden und -mittel anwenden	10
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Speisen und Getränke anbieten, gängige Servierarten kennen	25
		100

Mitarbeiter führen und fördern

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Anforderungsprofile, Stellenplanungen und -beschreibungen erstellen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Mitarbeiter in deren Aufgabenbereich einführen, Arbeitsaufträge und Anweisungen erteilen und deren sachgerechte Ausführung überwachen	25
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerechte Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen	20
§ 5 Absatz 2 Nr. 6	Mitarbeiter bezügliche Leistung und Verhalten beurteilen und qualifizierte Zeugnisse ausstellen	15
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Hotelmeister

Seite 2/2

Abläufe planen, durchführen und kontrollieren

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Fremdvergabe entwickeln	25
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Arbeits- und Zeitplanung erstellen	40
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Betriebs- und Arbeitssicherheit gewährleisten	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Umweltschutz und Hygienebestimmungen einhalten	20
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Einschlägige Gesetze und Verordnungen berücksichtigen	100

Produkte beschaffen und pflegen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Bezugsquellen erschließen und nutzen	15
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Angebote vergleichen und beurteilen	50
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Waren sachgerecht lagern	35
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Gebrauchsgüter sachgerecht für den Arbeitseinsatz vorbereiten und pflegen	100
§ 5 Absatz 4 Nr. 5	Produktpflege gewährleisten, Energie wirtschaftlich einsetzen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 6	Einrichtungen und betriebliche Anlagen pflegen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 7	Erforderliche Investitionen begründen und deren Instandhaltung veranlassen	

Planen, Organisieren und Vermarkten von Leistungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Marketingkonzepte entwickeln, umsetzen und deren Erfolg kontrollieren	30
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Dienstleistungen, Speisen und Getränke verkaufsfördernd anbieten	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Angebote und Werbekonzepte erstellen, Werbemöglichkeiten und -mittel kennen und anwenden	25
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Geschäftsbeziehungen aufbauen und pflegen, Öffentlichkeitsarbeit betreiben	20

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.